

Zwischen der/dem Ausbildenden/Betriebsinhaber/-in

und der/dem Auszubildenden

Name/Anschrift des Ausbildungsbetriebes	<input type="checkbox"/> Öffentlicher Dienst
Ortsteil	
Straße	
PLZ/Ort	Landkreis
Tel.:	E-Mail:
Arbeitgeber - Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit	
Als Ausbilder/-in gem. § 2 Nr. 2 ist beauftragt:	
Die betriebliche Ausbildung findet abweichend von o. g. Adresse statt in:	

Name, Vorname	
Straße	
PLZ/Ort	
geb. am	in:
Staatsangehörigkeit	Tel.:
E-Mail:	
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> ohne Angaben	
Namen gesetzlicher Vertreter:	
<input type="checkbox"/> beide Elternteile	<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vormund
Anschrift (falls abweichend):	

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf _____
 Fachrichtung/Schwerpunkt _____ geschlossen.

Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung (wesentliche Inhalte siehe Rückseite).

Eine vorzeitige Lösung sowie Änderung des Berufsausbildungsvertrages sind der Landwirtschaftskammer unter Angabe des Grundes sofort mitzuteilen.

A Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt insgesamt 3 Jahre.
 Die Anrechnung der einschlägigen Berufsfachschule wird vereinbart
 Verkürzung wird beantragt wegen Fach-/Hochschulreife; abgeschlossener Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf

Das mit diesem Vertrag geschlossene Ausbildungsverhältnis beginnt _____ endet _____
 am: _____ am: _____

Es gilt als: 1. 2. 3. Ausbildungsjahr
 Die Probezeit beträgt _____ Monate (1-4 Monate).
 Für die / den Auszubildenden ist dieser Vertrag ein Folgevertrag.
 nein ja; Kopie des/der Vorvertrages/-träge beifügen.

B Vergütung

Die / Der Ausbildende zahlt der / dem Auszubildenden eine angemessene Brutto-Vergütung gem. des jeweils gültigen Tarifvertrages, mindestens eine Vergütung gem. § 17 Abs. 2 BBiG.

monatlich/brutto		Euro	im 1. Ausbildungsjahr
monatlich/brutto		Euro	im 2. Ausbildungsjahr
monatlich/brutto		Euro	im 3. Ausbildungsjahr

Der Betrieb gewährt Unterkunft Verpflegung

C Urlaub. Die / Der Ausbildende gewährt der / dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. gültiger Tarifvertrag).
 Es besteht ein Urlaubsanspruch von _____ zur Zeit

im Jahr	20	20	20	20
Werktage				
Arbeitstage				

D Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit

Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifvertrages bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit: _____ Stunden
 Regelmäßige **wöchentliche** Ausbildungszeit: _____ Stunden

Teilzeitausbildung wird vereinbart (siehe gesonderte Anlage)

E Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Zum Besuch von Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

Berufschulstandort/-e: _____

F Sonstige Vereinbarungen

(Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der / des Auszubildenden von den §§ 10-26 Berufsbildungsgesetz abweicht, ist nichtig.)

Das Berichtsheft / der Ausbildungsnachweis wird schriftlich elektronisch geführt und ist vom Ausbildenden regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

G Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses

Vertrages und werden anerkannt. Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse wird beantragt. Mündliche Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort: _____, den _____

 Ausbildende/-r/Betriebsinhaber/-in Ausbilder/-in

 Auszubildende/r

 gesetzliche/-r Vertreter/-in

H Statistische Angaben (siehe Seite 4; unbedingt ausfüllen!)

Dieser Vertrag ist im Original von den Vertragsparteien unterzeichnet und bei der Landwirtschaftskammer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter

Nr.: _____ **Siegel**

Datum: _____

Im Auftrag

§ 1 – Ausbildungszeit

- Dauer** (siehe Buchstabe A)
- Probezeit** (siehe Buchstabe A)
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit (nicht die Ausbildungszeit) um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Pflichten des Ausbildenden

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist, die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- Ausbilder/Ausbilderin**
selbst auszubilden oder eine/-n persönlich und fachlich geeignete/-n Ausbilder/-in (von der Landwirtschaftskammer anerkannt) ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/-n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- Ausbildungsmittel**
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (insbesondere die betrieblichen Ausbildungsmittel, Fachliteratur und das Berichtsheft) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Berufsschulbesuch, Ausbildungsnachweis**
die/den Auszubildende/-n zum Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe E) anzuhalten und freizustellen, ihn beim Führen des vorgeschriebenen Ausbildungsnachweises anzuleiten und diesen regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen;
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Auszubildenden ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Der Erziehungsberechtigte oder der Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Freistellung**
die/den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der zuständigen Stelle angeordnet werden (siehe Buchstabe E);
- Ärztliche Versorgung**
von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/-r
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- Jugendarbeits- und Unfallschutz**
darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeits- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er die/den Auszubildende/-n über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
- Sozialversicherung**
die/den Auszubildende/-n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Befügung dieser Vertragsniederschrift zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.
- Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Auszubildende/-n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. §33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

§ 3 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**
die ihr/ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 7 freigestellt wird;
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
- Sorgfaltspflicht**
die ihr/ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Ausbildungsnachweis**
den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis zu führen und ihn der/dem Auszubildenden regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.
Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

9. Ärztliche Untersuchungen

- soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen (Erstuntersuchung), Bescheinigung nicht älter als 14 Monate,
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen (1. Nachuntersuchung)
und die Bescheinigung hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen;
- Hausordnung**
bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Auszubildenden die Hausordnung einzuhalten.

§ 4 – Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der/Die gesetzliche Vertreter/-in der/des Auszubildenden verpflichtet sich,

- diese/-n zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten.
- die/den Auszubildenden in seinen Bemühungen um die Ausbildung und Erziehung nach Kräften zu unterstützen;
- sich vom Fortgang der Ausbildung zu überzeugen.

§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe:** (siehe Buchstabe B)
Ändern sich während des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so sind diese anzuwenden.
- Fälligkeit**
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Form von Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
Über die Vergütung ist eine Abrechnung zu erteilen.
- Sachleistungen**
Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Die/Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Buchstabe E soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 50 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Die Kosten eines eventuellen in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte stattfindenden Blockunterrichtes, der von der Schulverwaltung angeordnet ist, sind hiervon nicht erfasst.
- Fortzahlung der Vergütung**
Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Nr. 7 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
aa) sich für die Berufsausbildung bewirbt, diese aber ausfällt,
bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn die/der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet der Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Andernfalls gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

Kann die/der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

- Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit** (siehe Buchstabe D)
- Urlaub** (siehe Buchstabe C)
- Lage des Urlaubs**
Der Urlaub soll zusammenhängend und nicht innerhalb der Berufsschulzeiten erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 – Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nach Recht und Billigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.
b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Fall Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
- Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich die/der Auszubildende, den/die gesetzliche/-n Vertreter/-in und die Landwirtschaftskammer unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung und der Landwirtschaftskammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 – Gebühren und sonstige Leistungen

- Eintragungsgebühr**
Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt die/der Auszubildende.
- Prüfungsgebühr**
Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfungen trägt die/der Auszubildende.

§ 9 – Zeugnis

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

Zwischen der/dem Auszubildenden/Betriebsinhaber/-in

und der/dem Auszubildenden

Name/Anschrift des Ausbildungsbetriebes Öffentlicher Dienst

Ortsteil

Straße

PLZ/Ort Landkreis

Tel.: E-Mail:

Arbeitgeber - Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit

--	--	--	--	--	--	--	--

Als Ausbilder/-in gem. § 2 Nr. 2 ist beauftragt:

Die betriebliche Ausbildung findet abweichend von o. g. Adresse statt in:

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

geb. am in:

Staatsangehörigkeit Tel.:

E-Mail:

Geschlecht männlich weiblich divers ohne Angaben

Namen gesetzlicher Vertreter:

beide Elternteile Vater Mutter Vormund

Anschrift (falls abweichend):

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf _____
 Fachrichtung/Schwerpunkt _____ geschlossen.

Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung (wesentliche Inhalte siehe Rückseite).

Eine vorzeitige Lösung sowie Änderung des Berufsausbildungsvertrages sind der Landwirtschaftskammer unter Angabe des Grundes sofort mitzuteilen.

A Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt insgesamt 3 Jahre.
 Die Anrechnung der einschlägigen Berufsfachschule wird vereinbart
 Verkürzung wird beantragt wegen Fach-/Hochschulreife; abgeschlossener Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf

Das mit diesem Vertrag geschlossene Ausbildungsverhältnis beginnt _____ endet _____
 am: _____ am: _____

Es gilt als: 1. 2. 3. Ausbildungsjahr
 Die Probezeit beträgt _____ Monate (1-4 Monate).
 Für die / den Auszubildenden ist dieser Vertrag ein Folgevertrag.
 nein ja; Kopie des/der Vorvertrages/-träge beifügen.

B Vergütung

Die / Der Ausbildende zahlt der / dem Auszubildenden eine angemessene Brutto-Vergütung gem. des jeweils gültigen Tarifvertrages, mindestens eine Vergütung gem. § 17 Abs. 2 BBiG.

monatlich/brutto		Euro	im 1. Ausbildungsjahr
monatlich/brutto		Euro	im 2. Ausbildungsjahr
monatlich/brutto		Euro	im 3. Ausbildungsjahr

Der Betrieb gewährt Unterkunft Verpflegung

C Urlaub. Die / Der Ausbildende gewährt der / dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. gültiger Tarifvertrag).
 Es besteht ein Urlaubsanspruch von _____ zur Zeit

im Jahr	20	20	20	20
Werktage				
Arbeitstage				

D Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit

Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifvertrages bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit: Stunden

Regelmäßige **wöchentliche** Ausbildungszeit: Stunden

Teilzeitausbildung wird vereinbart (siehe gesonderte Anlage)

E Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Zum Besuch von Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

Berufschulstandort/-e: _____

F Sonstige Vereinbarungen

(Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der / des Auszubildenden von den §§ 10-26 Berufsbildungsgesetz abweicht, ist nichtig.)

Das Berichtsheft / der Ausbildungsnachweis wird schriftlich elektronisch geführt und ist vom Auszubildenden regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

G Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses

Vertrages und werden anerkannt. Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse wird beantragt. Mündliche Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort: _____, den _____

 Auszubildende/-r

 Auszubildende/-r

 gesetzliche/-r Vertreter/-in

H Statistische Angaben (siehe Seite 4; unbedingt ausfüllen!)

Dieser Vertrag ist im Original von den Vertragsparteien unterzeichnet und bei der Landwirtschaftskammer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter

Nr.: _____ Siegel

Datum: _____

Im Auftrag

§ 1 – Ausbildungszeit

- Dauer** (siehe Buchstabe A)
- Probezeit** (siehe Buchstabe A)
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit (nicht die Ausbildungszeit) um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Pflichten des Ausbildenden

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist, die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- Ausbilder/Ausbilderin**
selbst auszubilden oder eine/-n persönlich und fachlich geeignete/-n Ausbilder/-in (von der Landwirtschaftskammer anerkannt) ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/-n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- Ausbildungsmittel**
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (insbesondere die betrieblichen Ausbildungsmittel, Fachliteratur und das Berichtsheft) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Berufsschulbesuch, Ausbildungsnachweis**
die/den Auszubildende/-n zum Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe E) anzuhalten und freizustellen, ihn beim Führen des vorgeschriebenen Ausbildungsnachweises anzuleiten und diesen regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen;
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Auszubildenden ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Der Erziehungsberechtigte oder der Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Freistellung**
die/den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der zuständigen Stelle angeordnet werden (siehe Buchstabe E);
- Ärztliche Versorgung**
von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/-r
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- Jugendarbeits- und Unfallschutz**
darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeits- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er die/den Auszubildende/-n über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
- Sozialversicherung**
die/den Auszubildende/-n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Befügung dieser Vertragsniederschrift zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.
- Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Auszubildende/-n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. §33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

§ 3 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**
die ihr/ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 7 freigestellt wird;
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
- Sorgfaltspflicht**
die ihr/ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Ausbildungsnachweis**
den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis zu führen und ihn der/dem Auszubildenden regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.
Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

9. Ärztliche Untersuchungen

- soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
- vor Beginn der Ausbildung untersuchen (Erstuntersuchung), Bescheinigung nicht älter als 14 Monate,
 - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen (1. Nachuntersuchung)
- und die Bescheinigung hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen;
- Hausordnung**
bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Auszubildenden die Hausordnung einzuhalten.

§ 4 – Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der/Die gesetzliche Vertreter/-in der/des Auszubildenden verpflichtet sich,

- diese/-n zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten.
- die/den Auszubildenden in seinen Bemühungen um die Ausbildung und Erziehung nach Kräften zu unterstützen;
- sich vom Fortgang der Ausbildung zu überzeugen.

§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe:** (siehe Buchstabe B)
Ändern sich während des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so sind diese anzuwenden.
- Fälligkeit**
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Form von Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
Über die Vergütung ist eine Abrechnung zu erteilen.
- Sachleistungen**
Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Die/Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Buchstabe E soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 50 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Die Kosten eines eventuellen in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte stattfindenden Blockunterrichtes, der von der Schulverwaltung angeordnet ist, sind hiervon nicht erfasst.
- Fortzahlung der Vergütung**
Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Nr. 7 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
aa) sich für die Berufsausbildung bewirbt, diese aber ausfällt,
bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn die/der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet der Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Andernfalls gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

Kann die/der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

- Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit** (siehe Buchstabe D)
- Urlaub** (siehe Buchstabe C)
- Lage des Urlaubs**
Der Urlaub soll zusammenhängend und nicht innerhalb der Berufsschulzeiten erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 – Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nach Recht und Billigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.
b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Fall Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
- Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich die/der Auszubildende, den/die gesetzliche/-n Vertreter/-in und die Landwirtschaftskammer unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung und der Landwirtschaftskammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 – Gebühren und sonstige Leistungen

- Eintragungsgebühr**
Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt die/der Auszubildende.
- Prüfungsgebühr**
Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfungen trägt die/der Auszubildende.

§ 9 – Zeugnis

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

Zwischen der/dem Auszubildenden/Betriebsinhaber/-in

und der/dem Auszubildenden

Name/Anschrift des Ausbildungsbetriebes Öffentlicher Dienst

Ortsteil

Straße

PLZ/Ort Landkreis

Tel.: E-Mail:

Arbeitgeber - Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit

--	--	--	--	--	--	--	--

Als Ausbilder/-in gem. § 2 Nr. 2 ist beauftragt:

Die betriebliche Ausbildung findet abweichend von o. g. Adresse statt in:

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

geb. am in:

Staatsangehörigkeit Tel.:

E-Mail:

Geschlecht männlich weiblich divers ohne Angaben

Namen gesetzlicher Vertreter:

beide Elternteile Vater Mutter Vormund

Anschrift (falls abweichend):

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf _____
 Fachrichtung/Schwerpunkt _____ geschlossen.

Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung (wesentliche Inhalte siehe Rückseite).

Eine vorzeitige Lösung sowie Änderung des Berufsausbildungsvertrages sind der Landwirtschaftskammer unter Angabe des Grundes sofort mitzuteilen.

A Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt insgesamt 3 Jahre.
 Die Anrechnung der einschlägigen Berufsfachschule wird vereinbart
 Verkürzung wird beantragt wegen Fach-/Hochschulreife; abgeschlossener Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf

Das mit diesem Vertrag geschlossene Ausbildungsverhältnis beginnt _____ endet _____
 am: _____ am: _____

Es gilt als: 1. 2. 3. Ausbildungsjahr
 Die Probezeit beträgt _____ Monate (1-4 Monate).
 Für die / den Auszubildenden ist dieser Vertrag ein Folgevertrag.
 nein ja; Kopie des/der Vorvertrages/-träge beifügen.

B Vergütung

Die / Der Auszubildende zahlt der / dem Auszubildenden eine angemessene Brutto-Vergütung gem. des jeweils gültigen Tarifvertrages, mindestens eine Vergütung gem. § 17 Abs. 2 BBiG.

monatlich/brutto		Euro	im 1. Ausbildungsjahr
monatlich/brutto		Euro	im 2. Ausbildungsjahr
monatlich/brutto		Euro	im 3. Ausbildungsjahr

Der Betrieb gewährt Unterkunft Verpflegung

C Urlaub. Die / Der Auszubildende gewährt der / dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. gültiger Tarifvertrag).
 Es besteht ein Urlaubsanspruch von _____ zur Zeit

im Jahr	20	20	20	20
Werktage				
Arbeitstage				

D Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit

Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifvertrages bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit: Stunden

Regelmäßige **wöchentliche** Ausbildungszeit: Stunden

Teilzeitausbildung wird vereinbart (siehe gesonderte Anlage)

E Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Zum Besuch von Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

Berufschulstandort/-e: _____

F Sonstige Vereinbarungen

(Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der / des Auszubildenden von den §§ 10-26 Berufsbildungsgesetz abweicht, ist nichtig.)

Das Berichtsheft / der Ausbildungsnachweis wird schriftlich elektronisch geführt und ist vom Auszubildenden regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

G Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses

Vertrages und werden anerkannt. Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse wird beantragt. Mündliche Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort: _____, den _____

 Auszubildende/-r/Betriebsinhaber/-in Ausbilder/-in

 Auszubildende/r

 gesetzliche/-r Vertreter/-in

H Statistische Angaben (siehe Seite 4; unbedingt ausfüllen!)

Dieser Vertrag ist im Original von den Vertragsparteien unterzeichnet und bei der Landwirtschaftskammer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter

Nr.: _____ Siegel

Datum: _____

Im Auftrag

§ 1 – Ausbildungszeit

- Dauer** (siehe Buchstabe A)
- Probezeit** (siehe Buchstabe A)
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit (nicht die Ausbildungszeit) um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Pflichten des Ausbildenden

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist, die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- Ausbilder/Ausbildern**
selbst auszubilden oder eine/-n persönlich und fachlich geeignete/-n Ausbilder/-in (von der Landwirtschaftskammer anerkannt) ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/-n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- Ausbildungsmittel**
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (insbesondere die betrieblichen Ausbildungsmittel, Fachliteratur und das Berichtsheft) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Berufsschulbesuch, Ausbildungsnachweis**
die/den Auszubildende/-n zum Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe E) anzuhalten und freizustellen, ihn beim Führen des vorgeschriebenen Ausbildungsnachweises anzuleiten und diesen regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen;
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Auszubildenden ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Der Erziehungsberechtigte oder der Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Freistellung**
die/den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der zuständigen Stelle angeordnet werden (siehe Buchstabe E);
- Ärztliche Versorgung**
von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/-r
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- Jugendarbeits- und Unfallschutz**
darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeits- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er die/den Auszubildende/-n über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
- Sozialversicherung**
die/den Auszubildende/-n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Befügung dieser Vertragsniederschrift zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.
- Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Auszubildende/-n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. §33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

§ 3 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**
die ihr/ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 7 freigestellt wird;
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
- Sorgfaltspflicht**
die ihr/ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Ausbildungsnachweis**
den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis zu führen und ihn der/dem Auszubildenden regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.
Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

9. Ärztliche Untersuchungen

- soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
- vor Beginn der Ausbildung untersuchen (Erstuntersuchung), Bescheinigung nicht älter als 14 Monate,
 - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen (1. Nachuntersuchung)
- und die Bescheinigung hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen;
- Hausordnung**
bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Auszubildenden die Hausordnung einzuhalten.

§ 4 – Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der/Die gesetzliche Vertreter/-in der/des Auszubildenden verpflichtet sich,

- diese/-n zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten.
- die/den Auszubildenden in seinen Bemühungen um die Ausbildung und Erziehung nach Kräften zu unterstützen;
- sich vom Fortgang der Ausbildung zu überzeugen.

§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe:** (siehe Buchstabe B)
Ändern sich während des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so sind diese anzuwenden.
- Fälligkeit**
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Form von Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
Über die Vergütung ist eine Abrechnung zu erteilen.
- Sachleistungen**
Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Die/Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Buchstabe E soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 50 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Die Kosten eines eventuellen in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte stattfindenden Blockunterrichtes, der von der Schulverwaltung angeordnet ist, sind hiervon nicht erfasst.
- Fortzahlung der Vergütung**
Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Nr. 7 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn die/der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet der Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Andernfalls gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

Kann die/der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

- Regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit** (siehe Buchstabe D)
- Urlaub** (siehe Buchstabe C)
- Lage des Urlaubs**
Der Urlaub soll zusammenhängend und nicht innerhalb der Berufsschulzeiten erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 – Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nach Recht und Billigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.
b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Fall Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
- Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich die/der Auszubildende, den/die gesetzliche/-n Vertreter/-in und die Landwirtschaftskammer unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung und der Landwirtschaftskammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 – Gebühren und sonstige Leistungen

- Eintragungsgebühr**
Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt die/der Auszubildende.
- Prüfungsgebühr**
Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfungen trägt die/der Auszubildende.

§ 9 – Zeugnis

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

-Bitte nur weiße Felder ausfüllen-

Name der/des Auszubildenden	
------------------------------------	--

Identnummer: _____

1. Allgemeine Schulbildung (zuletzt erreichter Abschluss, Kopie des Zeugnisses beifügen)

- Ohne Hauptschulabschluss
- Mit Hauptschulabschluss
- Sekundarabschluss (Realschule)
- Fachhochschul-/Hochschulreife
- Im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist
- Sonstiger Abschluss: _____

2.

a) Berufsvorbereitende Qualifizierung oder berufliche Grundbildung (Kopie des Zeugnisses beifügen)

- Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen von mind. 6 Monaten Dauer (EQ, Qualifizierungsbaustein)
- Maßnahmen zur Berufsvorbereitung (BvB) nach SGB III von mind. 6 Monaten Dauer
- Schulische Berufseinstiegsschule (BES) / Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- Einjährige Berufsfachschule (BFS)
- Sonstige

b) Vorherige Berufsausbildung, vorheriges Studium

- Schulische Berufsausbildung (berufliche Schulen, Schulen des Gesundheitswesens, keine Fach-/Hochschulen)
 - Ohne Abschluss
 - Mit Abschluss Beruf: _____
- Betriebliche Berufsausbildung (mit Ausbildungsvertrag)
 - Ohne Abschluss
 - Mit Abschluss Beruf: _____
- Studium
 - Ohne Abschluss
 - Mit Abschluss

3. Überwiegend öffentlich gefördertes Ausbildungsverhältnis (d.h. zu mehr als 50 %) (nicht für Umzuschulende)

- Sonderprogramm des Bundes / Landes
- außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 74 (1) 2., §§ 76 und 78 SGB III
- Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen nach § 73 (1) und (2), § 115 (2), § 116 (2) und (4) und § 117 SGB III

4. Anschlussvertrag bei Stufenausbildung
(Anschlussverträge sind Verträge, die im Anschluss an eine vorangegangene abgeschlossene Berufsausbildung zu einem weiteren Abschluss führen. Aufbauende Ausbildungsberufe.)

- Nein
- Ja, Ausbildungsberuf: _____

Ein Ausbildungsplan gemäß der Ausbildungsordnung/-regelung wurde erstellt.

	Ort: _____, den _____
	Ausbildender/Betriebsinhaber/-in
	Auszubildende/r
	gesetzlicher Vertreter

Anlage zum Ausbildungsvertrag

zwischen

(Vor- und Zuname des/der Auszubildenden)

vertreten durch die Erziehungsberechtigten

(Vor- und Zuname der gesetzlichen Vertreter)

und dem Ausbildungsbetrieb

(Betriebsname und Betriebsanschrift)

Für den Fall, dass die vereinbarte Ausbildungsvergütung (Punkt B) nicht „angemessen“ im Sinne des § 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz ist, die Urlaubsdauer (Punkt C), die gesetzliche Höchstdauer der regelmäßigen täglichen / wöchentlichen Ausbildungszeit (Punkt D) nicht den gesetzlichen Mindestbestimmungen entspricht oder keinerlei Angaben zu diesen drei Punkten gemacht wurden, bevollmächtigen die Vertragsparteien die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dazu, diese Daten zu Gunsten der/des Auszubildenden abzuändern oder zu ergänzen. Darüber hinaus wird die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bevollmächtigt, das Ausbildungsende bei Bedarf so abzuändern, dass die vorgeschriebene Ausbildungszeit absolviert wird (Punkt A).

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Auszubildenden)

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

(Stempel und Unterschrift des Ausbildungsbetriebes)